



**VKWH**

VERBAND DER KOMMUNALEN  
WAHLBEAMTEN IN HESSEN

vormals Landesverband Hessischer Bürgermeister

Hessischer Landtag  
Vorsitzender des Innenausschusses  
Herrn Christian Heinz, MdL  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

Henri-Dunant-Straße 13  
63165 Mühlheim am Main  
Telefon: 06253-806668  
Telefax: 03212-1054721  
Mobil: 0171-9558569  
E-Mail: [info@vkwh.de](mailto:info@vkwh.de)  
Internet: [www.vkwh.de](http://www.vkwh.de)

Mühlheim am Main, den 29. August 2023

**Gesetzesentwurf  
Fraktion der SPD  
Gesetz zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf Gemein-  
deebene  
- Drucks. 20/11081 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben genannten Gesetzesentwurfes und für die Gelegenheit zu Stellungnahme dürfen wir uns herzlichst bedanken.

Der amerikanische Philosoph und Pädagoge John Dewey weist mit folgender Aussage auf die besondere Bedeutung der lokalen Demokratie hin: "Democracy must begin at home, and its home is the neighborly community." Demokratie beginnt spätestens vor der Haustür. Dem ist nicht zu widersprechen. Von daher erscheint es zunächst begrüßenswert, wenn Teilhabemöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger erleichtert und erweitert werden.

Inwieweit jedoch durch die von der SPD-Fraktion unterbreiteten Vorschläge mehr bürgerschaftliche Beteiligungen erreicht werden, muss – wie nachfolgend noch begründet wird – bezweifelt werden. Die Vorschläge würden zudem zwangsläufig zu Mehrausgaben führen, die seitens des Landes nicht gegenfinanziert sind. Es kommt hinzu, dass ein zusätzlicher Regulierungsaufwand entsteht, der letztlich auch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie tangiert.

Aus Sicht der hessischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erscheint es sinnvoller und auch effektiver, wenn die vielen örtlichen ehrenamtlichen Initiativen, die sich um die Förderung der lokalen Demokratie und zum Beispiel um die Betreuung von Flüchtlingen bemühen, nachhaltig und finanziell gefördert werden. Hierdurch wird einer lebendigen Bürgergesellschaft mehr gedient sein, als durch die Ausgestaltung formaler Beteiligungsrechte.

Dies gilt umso mehr, weil die hohen Umfragewerte extremer Parteien und Positionen auch auf der kommunalen Ebene zu verstehen geben, dass sich Bürgerinnen und Bürger nicht mehr von der Politik verstanden fühlen.

Laut einer vor wenigen Monaten veröffentlichten Forsa-Umfrage sind 83 Prozent der Befragten der Auffassung, dass die meisten Bundespolitiker nicht wüssten, was die Bürger im Alltag bewege. Dieses Ergebnis mag für die lokalen Ebenen nicht ohne weiteres zu übertragen sein. Die weiterhin sinkenden lokalen Wahlbeteiligungen, insbesondere bei Direktwahlen, lassen jedoch auch hier eine solche Tendenz vermuten.

Solchen Entwicklungen sollte auf kommunaler Ebene durch nachhaltige, professionell begleitete öffentliche Diskurse, wie zum Beispiel durch kritisch begleitete Internet-Foren, entgegengewirkt werden. Vor allem eine nachhaltige Förderung des Ehrenamtes ermöglicht Teilnahme und Teilhabe am kommunalen Geschehen. Hier leisten die hessischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine herausragende Unterstützungsarbeit, die jedoch angesichts knapper finanzieller Mittel einer deutlichen Unterstützung des Landes bedarf.

Dies vorangestellt wird zu den einzelnen Vorschlägen wie folgt Stellung genommen:

#### **Zu Nr. 2 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ § 4c HGO**

Soweit den Kommunen Ermessensentscheidungen eingeräumt werden, ist dem nicht entgegenzutreten. Warum sollen jedoch die Kommunen nunmehr verpflichtet werden, zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen besondere „geeignete Verfahren“ zu entwickeln und durchzuführen? Es ist nach hiesiger Auffassung ausreichend, dass die Beteiligungen – wie bisher – in angemessener Weise zu erfolgen haben.

Durch die beabsichtigte Regelung eines Antragsrechtes werden die Kommunen letztlich gezwungen, eine wie auch immer zu nennende Jugendvertretung einzurichten. Wie könnte es sonst zu rechtlich zulässigen Anträgen kommen. Nicht unerwähnt darf bleiben, dass solche Antragsrechte kommunalverfassungsrechtlich neben Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern den gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretungen und den Stadtverordnetenversammlungen zustehen.

#### **Zu Nr. 4 „Sitzungsteilnahme durch Ton-/Bildübertragung“ § 53a HGO**

Die Regelungen zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragungen wird begrüßt, auch wenn diese zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt. Dies ist jedoch im Rahmen einer zunehmend digitalisierten Öffentlichkeitsarbeit zu akzeptieren.

### **Zu Nr.5 „Einrichtung“ § 84 HGO**

Bezüglich des vorgesehene Antragsrechts wird auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

Nicht nachzuvollziehen ist der Vorschlag, § 89 HGO in seiner bisherigen Form aufzuheben. Die Integrations-Kommissionen sind aus hiesiger Sicht eine sinnvolle Ergänzung zu den Ausländerbeiräten. Während der Ausländerbeirat eine formelle und politisch gewählte Interessenvertretung darstellt, hat eine Integrationskommission – so auch ihre Bezeichnung – sich mittels sachkundiger Bürgerinnen und Bürger der Integration der in den Kommunen lebenden Ausländer anzunehmen.

### **Zu Nr. 8 „Beteiligung von Senioren und Senioren“ § 89 HGO**

Auch hier kann hinsichtlich der Einführung eines Antragsrechtes auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Zunächst ist fraglich, welche besonderen, über das Allgemeininteresse hinausgehenden Belange überhaupt erfasst werden können, die für eine Anhörung von Bedeutung sind. Es ist zudem davon auszugehen, dass aufgrund der in den kommunalen Organen und Entscheidungsgremien bereits vertretenen Seniorinnen und Senioren deren Anliegen zur Sprache und zu Entscheidungen kommen.

Es kommt hinzu, dass durch einen solchen Beirat die Gefahr besteht, dass sich Partikularinteressen verselbständigen und zu einem öffentlich auszutragen Interessenstreit führen und damit einem fördernden Miteinander der Generation mehr schadet als nützt.

Fazit: Die Praxis in unseren Kommunen zeigt, dass eine anlassbezogene Aktivierung der Bürgerschaft effektiver ist als die formelle Einrichtung von Gremien und Interessenvertretungen. Je stärker Politik und Verwaltung – jenseits staatlicher Kernaufgaben und -kompetenzen – versuchen, Bürgerengagement zu formalisieren, desto mehr befördern sie die Abhängigkeit bürgerschaftlichen Engagements von Staat, Parteipolitik und Verwaltung und schwächen die Eigenkräfte der Bürgergesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Christian Schelzke  
Geschäftsführer